

Brüssel, den 6. Dezember 2022
(OR. en)

15419/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0376(NLE)

VISA 191
MIGR 380
RELEX 1620
COAFR 353
COMIX 569

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates über die Anwendung einer erhöhten
Visumgebühr in Bezug auf Gambia
– Annahme

1. Die Kommission hat am 9. November 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia vorgelegt¹.
2. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 9./10. November 2022 hat die Kommission den Vorschlag vorgestellt, und es wurde ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. In der Sitzung der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX Rückführung) vom 16. November 2022 wurden die Delegationen über den Vorschlag unterrichtet. Am 22. November 2022 führten die Delegationen im Rahmen einer Zusammenkunft der Referenten für Visa sowie für Integration, Migration und Rückführung einen Gedankenaustausch zu dem Vorschlag.
3. Im Anschluss daran wurde am 25. November 2022 ein schriftliches Verfahren zu dem Vorschlag eingeleitet, aus dem eine breite Unterstützung für den Vorschlag hervorging.

¹ Dok. 14564/22.

4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15216/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung – bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation – annimmt.

Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.
